



Grüne Kanton Bern, Monbijoustr.61, 3007 Bern  
031 311 87 01  
sekretariat@gruenebern.ch

Finanzdirektion des Kantons Bern  
Münsterplatz 12  
3011 Bern

*per Mail: politischegeschaefte.fin@be.ch*

Bern, den 27. April 2023

### **Vernehmlassung: Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die GRÜNEN Kanton Bern bedanken sich herzlich für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG) Stellung nehmen zu können.

Die GRÜNEN begrüßen die Einführung eines neuen Gesetzes zur Regelung der Aufgaben, Verfahren und Kompetenzen im Bereich Cybersicherheit im Kanton Bern. Auch auf nationaler Ebene haben sich die GRÜNEN für eine starke Behörde in diesem Bereich engagiert und haben sogar die Frage in den Raum gestellt, ob es nicht ein eigenes Bundesamt oder Staatssekretariat zu diesem Thema bräuchte (Vorstoss 21.4389 / Interpellation Gerhard Andrey).

Aus Sicht der GRÜNEN ist es zentral, dass seitens der Politik Sicherheit im digitalen Raum ernst genommen wird und die Behörden Datensicherheit als hohe Priorität ansehen. Nur so kann den grossen demokratiepolitischen Risiken, welche Cyberangriffe mit sich bringen, angemessen begegnet werden. Zu den Bestimmungen im vorliegenden Gesetzesentwurf äussern sich die GRÜNEN wie folgt:

- Allgemein: Entgegen den im Bericht gemachten Aussagen (10. Finanzielle Auswirkungen; 11. Personelle und organisatorische Auswirkungen) sind wir nicht überzeugt, dass dieses Gesetz mit den bestehenden bzw. geplanten, für die ICT und die Digitalisierung vorgesehenen Finanzmitteln umsetzbar ist. Einerseits ist es richtig, dass mit dem ICSG keine grundsätzlich neue staatliche Aufgabe eingeführt wird. Andererseits sind wir der Meinung, dass die Anforderungen durch das ICSG viel höher sind als durch die bestehenden Regulierungen. Die GRÜNEN fordern deshalb, dass genügend (Personal-) Ressourcen, für die im neuen Gesetz ausdifferenzierten Aufgaben



zur Verfügung gestellt werden. Die Inventarisierung von Informationen und die Abklärung des Schutzbedarfs gemäss Art. 5, aber auch technische Verfahren, Vorsorge und der Umgang mit tatsächlichen Vorfällen, erfordert sicher teilweise zusätzliche Ressourcen, ansonsten ist eine seriöse Umsetzung des vorliegenden Gesetzes nicht vorstellbar. Dies umso mehr, als dass höhere Sensibilität, bessere Übersicht und Inventarisierung zwingend auch dazu führen sollte, dass mehr Vorfälle gemeldet werden, die heute gar nicht entdeckt werden.

- **Art. 8 Klassifizierung:** Die Klassifizierung von Dokumenten ausserhalb von Regierungsratsgeschäften wird in diesem Gesetz neu eingeführt. Angesichts der Bedeutung einer Klassifizierung für die Zugänglichkeit zu einer Information und damit auch für die Wahrung demokratischer Rechte, sind Kriterien für und Handhabung der Klassifizierung, auch welche Verwaltungsbereiche alle betroffen sind, ziemlich spärlich umschrieben. Die GRÜNEN fordern, dass dieser Bereich ausgebaut wird und klare Kriterien angelehnt an nationale Regelungen eingeführt werden. Dabei ist insbesondere auch darauf zu achten, dass möglichst wenige Dokumente klassifiziert werden sollen. Es wäre auch hilfreich, wenn der Gesetzgeber den Verordnungsentwurf kennen würde, bevor über das Gesetz entschieden wird.
- **Art. 14 Sicherheitszonen:** Die Einrichtung von Sicherheitszonen am Arbeitsplatz stellt einen grossen Eingriff in die Arbeitsrechte der Verwaltung dar. Die GRÜNEN beantragen, dass diese nur in wenigen und ausreichend begründeten Einzelfällen errichtet werden, zumindest wenn Überwachung durch Aufnahmegeräte, Taschen- und Personenkontrollen oder unangemeldete Raumkontrollen durchgeführt werden.
- **Art. 17 – 19 Personensicherheitsprüfung:** Eine Personensicherheitsprüfung ist eine datenschutz- und arbeitsrechtlich höchst delikate Massnahme und sollte nur in Bereichen angewendet werden, wo Personen mit sehr grossen Sicherheitsrisiken umgehen müssen. Im Informationssicherheitsgesetzes ISG des Bundes ist die Personensicherheitsprüfung, auch für «Angestellte eines Kantons, die eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben» geregelt. Es erschliesst sich den GRÜNEN nicht, wieso der Kanton hier eine eigene, weitergehende Regelung einführen soll.
  - Die GRÜNEN lehnen insbesondere die Ausweitung der Personensicherheitsprüfung auf Personen ab, die als Mitglied einer Behörde gewählt werden sollen, also namentlich Richter\*innen.
  - Ebenso sind die GRÜNEN der Meinung, dass eine richtige Personensicherheitsprüfung mit all den möglichen Massnahmen gemäss Art. 18 nicht sinnvoll durch die «eigene» Behörde durchgeführt werden kann. Es ist datenschutzrechtlich problematisch, wenn direkte Vorgesetzte oder Teammitglieder etwa Drittpersonen über die Lebenssituation einer Mitarbeiter\*in befragen. Wenn es eine eigene kantonale Personensicherheitsprüfung braucht, dann ist wie beim Bund eine dafür spezialisierte Fachstellen einzusetzen.
  - Die Frist von 10 Tagen, innert derer sich eine geprüfte Person melden kann, um Falschinformationen zu berichtigen, scheint uns zu kurz.



Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der entsprechenden Anträge im Rahmen der weiteren politischen Diskussion und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Ruch", written in a cursive style.

Rahel Ruch  
Grossrätin GRÜNE Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read "F. Lindegger", written in a cursive style.

Fredy Lindegger  
Grossrat GRÜNE Kanton Bern

A handwritten signature in black ink, appearing to read "e. Meier", written in a cursive style.

Esther Meier  
Geschäftsführerin GRÜNE Kanton Bern